

Artikel 1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im nachfolgenden Text "AGB") gelten für alle Verträge, die von der Firma SCREENZ d.o.o. za proizvodnju i trgovinu d.o.o. Sveta Nedelja, Obrtnička 14, OIB 08555857094 (im nachfolgenden Text "SCREENZ") mit ihren Kunden (im Folgenden "Kunde") abgeschlossen werden, sowie für alle Angebote von SCREENZ (im Folgenden "Angebot"), und bilden einen integralen Bestandteil davon.

Artikel 2. Definitionen

Die in den AGB großgeschrieben Begriffe haben folgende Bedeutungen:

2.1. Vertrag

Der zwischen SCREENZ und dem Kunden abgeschlossene Vertrag, dessen Gegenstand der Verkauf des Verkaufsgegenstandes, die Erbringung von Dienstleistungen durch SCREENZ an den Kunden oder die Vermietung des gemieteten Gegenstandes ist, der aus diesen AGB, dem Angebot und der Bestellung des Kunden besteht.

2.2. Verkaufsgegenstand

Der Verkaufsgegenstand ist der LED-Bildschirm oder ein anderes Verkaufsprodukt, das in SCREENZ's Angebot oder in der Bestellung des Kunden aufgeführt ist.

2.3. Dienstleistung

Die Dienstleistung bedeutet die Herstellung einer Metallkonstruktion für die Aufstellung von LED-Bildschirmen und betrifft alle damit verbundenen Bauarbeiten oder andere Dienstleistungen, die im Angebot von SCREENZ, bzw. auf Bestellungen des Käufers angeführt sind.

2.4. Vermieteter Gegenstand

Der gemietete Gegenstand ist der LED-Bildschirm oder ein anderes Produkt oder Gerät, das in SCREENZ's Angebot oder in der Bestellung des Kunden angeführt ist und welches SCREENZ an den Kunden vermietet

2.5. Kunde

Der Kunde ist die Vertragspartei, die den Verkaufsgegenstand erwirbt, der SCREENZ eine Dienstleistung erbringt oder die von SCREENZ den gemieteten Gegenstand erhält.

2.6. Angebot

Das Angebot ist ein schriftlicher Vorschlag von SCREENZ an den Kunden für den Abschluss eines Vertrags, der alle wesentlichen Elemente des Vertrags enthält.

2.7. Bestellung

Die Bestellung ist eine schriftliche Erklärung des Kunden, in der das Angebot von SCREENZ akzeptiert wird.

Artikel 3.

3.1.

Der Vertrag kommt durch die Lieferung des Bestellformulars seitens des Kunden an SCREENZ zustande, dessen Bestellformular die Annahme des Angebots und die Akzeptanz dieser AGB durch den Kunden darstellt.

3.2.

SCREENZ kann individuelle schriftliche Verträge mit einzelnen Kunden abschließen, wobei diese AGB, das Angebot und die Bestellung Bestandteil solcher Verträge sind. Sollte eine Bestimmung einzelner Verträge von einer Bestimmung der AGB abweichen, gilt die Bestimmung des einzelnen Vertrags.

3.3.

SCREENZ unterbreitet ein Angebot aufgrund einer Anfrage des Käufers.

Das Angebot verpflichtet SCREENZ sieben Tage ab dem Tag, an dem es dem Käufer übermittelt wurde.

Wenn der Käufer das Angebot innerhalb dieser Frist nicht annimmt, indem er eine Bestellung aufgibt, deren Inhalt vollständig dem Angebot entspricht, gilt das Angebot als abgelehnt.

SCREENZ kann den Gültigkeitszeitraum des Angebots nach Ablauf der hier definierten Frist verlängern oder die angebotenen Bedingungen ändern, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

3.4.

Das Bestellformular ist für den Käufer verbindlich.

Das Bestellformular ist für SCREENZ nur dann verbindlich, wenn es vollständig gemäß dem Angebot erstellt wurde. Auch in diesem Fall hat SCREENZ jedoch das Recht, die Bestellung abzulehnen, wenn ein Insolvenzverfahren oder ein Liquidationsverfahren gegen den Käufer eingeleitet wurde oder wenn der Käufer zahlungsunfähig oder überschuldet wird

3.5.

Das Angebot enthält Bestimmungen über den Kaufpreis, die Preise für Dienstleistungen sowie die Mietgebühr(en), die Zahlungsmodalitäten und -fristen sowie Fälligkeitsdaten (im Folgenden: Fälligkeitsdatum).

Der Käufer wird den vereinbarten Preis vor dem Fälligkeitsdatum oder am Fälligkeitsdatum durch Überweisung auf das auf der Rechnung von SCREENZ angegebene Konto begleichen. Der Tag des Eingangs der Zahlung durch SCREENZ gilt als Tag der erfolgten Zahlung.

Wenn der Käufer den vereinbarten Preis bis zum Fälligkeitsdatum nicht begleicht, gilt er als zahlungsverzögert, ohne dass weitere Benachrichtigungen erforderlich sind. In diesem Fall werden alle ausstehenden Beträge, die der Käufer gemäß dem Vertrag zu zahlen hat, sofort fällig, und SCREENZ hat das Recht, dem Käufer gesetzliche Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum bis zur endgültigen Zahlung sowie alle mit der Eintreibung dieser Forderung verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Verpflichtung von SCREENZ zur Lieferung des Kaufgegenstands entsteht erst, nachdem der Käufer den Kaufpreis vollständig bezahlt hat.

Die Verpflichtung von SCREENZ zur Erbringung von Dienstleistungen entsteht erst, nachdem der Käufer den vereinbarten Preis für die Dienstleistung oder die Anzahlung gemäß dem Angebot vollständig bezahlt hat.

Die Verpflichtung von SCREENZ zur Bereitstellung des Mietgegenstands an den Käufer entsteht erst, nachdem der Käufer den im Angebot angegebenen Betrag vollständig bezahlt hat. Der Käufer ist verpflichtet, alle Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags zu begleichen.

3.6.

Falls der Kaufpreis oder der Preis für die Dienstleistung in Raten vereinbart wurde, wird der Käufer SCREENZ gleichzeitig mit der Bestellung eine Schuldverschreibung in Höhe des

vereinbarten Preises vorlegen.

Im Falle des Abschlusses eines Mietvertrags, bei dem die Miete in monatlichen Raten gezahlt wird, wird der Käufer SCREENZ gleichzeitig mit der Bestellung eine Schuldverschreibung in Höhe der Miete für die gesamte Mietzeit vorlegen.

3.7.

Jede Vertragspartei garantiert der anderen Vertragspartei, dass sie sich in einer guten finanziellen Lage befindet und in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Der Käufer verzichtet auf das Recht, aus irgendeinem Grund eine seiner Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.

3.8.

Die Haftung von SCREENZ für jegliche Art von Schäden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen könnten, ist auf den Gesamtbetrag des vereinbarten Kaufpreises, des vereinbarten Preises der Dienstleistung oder der vereinbarten Miete beschränkt.

3.9.

In einem Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag des Vertragsabschlusses verpflichten sich beide Vertragsparteien, keine vertraulichen Informationen oder Daten, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten haben, zu verwenden, offen zu legen oder Dritten mitzuteilen.

3.10.

SCREENZ kann zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistung Unterlieferanten nach eigenem Ermessen beauftragen.

3.11.

Jede Vertragspartei kann den Vertrag kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt.

3.12.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag einvernehmlich zu lösen. Falls dies nicht möglich ist, vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in Zagreb und die Anwendung des kroatischen Rechts.